

## Begründung zur Erhaltungssatzung „Schloß Hardenberg und Ortskern Velbert-Neviges“

<b>I. Erläuterung der Satzung</b>	<b></b>
1. Planungsanlass .....	1
2. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung .....	1
3. Städtebauliche Gestalt.....	2
4. Entstehungsgeschichte.....	3
5. Ziel der Erhaltungssatzung .....	3
6. Verhältnis zu anderen Satzungen .....	4
<b>II. Verfahren.....</b>	<b>5</b>
1. Aufstellung der Satzung.....	5
2. Beteiligung der Behörden .....	5
2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden.....	5
3. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	6
3.1 Auslegung des Planentwurfes.....	6
4. Zusammenfassung der Anregungen.....	6

### I. Erläuterung der Satzung

#### 1. Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung einer Erhaltungssatzung im Bereich Schloß Hardenberg und Ortskern Velbert-Neviges ist die Absicht, für Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung die Förderung aus Mitteln des Programms städtebaulicher Denkmalschutz zu beantragen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Förderung kann die Gemeinde in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung ein Gebiet festlegen, in dem „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bauliche Anlagen der Genehmigung bedürfen“ (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Da im Geltungsbereich Schloß Hardenberg und Ortskern Velbert-Neviges diese Voraussetzung einer bauhistorischen und gestalterischen Ausprägung erfüllt ist, soll die „Sicherung der Fördermaßnahmen durch eine Satzung erfolgen.

#### 2. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung liegt im Stadtbezirk Velbert-Neviges. Er wird begrenzt

- im Osten durch die Bernsaustraße und Elberfelder Straße bis Nr. 64;
- im Süden durch das Grundstück Elberfelder Straße Nr. 64, Hölzerstraße bis zum Grundstück Denkmalstraße 1,3;
- im Westen durch Im Koven, Tönisheider Straße, Löher Straße und eine gradlinige Verlängerung zur Eisenbahnlinie Essen – Wuppertal sowie der Eisenbahnlinie ;
- im Norden durch den Hardenberger Bach sowie eine gradlinige Grenze nördlich des Schloßteichs,

weil damit die städtebauliche Eigenart des bau- und kulturhistorischen Teils von Velbert-Neviges erfasst wird.

Bauliche Anlagen und Gebäude östlich der Achse Bernsaustraße / Elberfelder Straße befinden sich nicht im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung, obwohl sie im Denkmalsbereich Velbert-Nevigis liegen, weil die dort vorhandene Bausubstanz keine einheitliche Eigenart aufweist und in Einzelfällen nicht die Erhaltung, sondern die Entwicklung von Grundstücken (beispielsweise Passage) anzustreben ist. Der Bereich westlich Im Koven (David-Peters-Gelände) und nördlich Tönisheider Straße (Krankenhaus) liegt trotz einzelner Denkmäler ebenfalls nicht im Geltungsbereich, weil auch für diese Teilbereiche städtebauliche Entwicklungen planerisches Ziel sind. Die ursprüngliche Absicht, den Geltungsbereich bis Wilhelmstraße 31 (Stadthalle) auszuweiten, wird nicht weiterverfolgt, weil weder der Erhalt noch die Förderung im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt entschieden ist.

### 3. Städtebauliche Gestalt

Die städtebauliche Gestalt innerhalb der Erhaltungssatzung weist aufgrund seiner historischen und baulichen Entwicklung unterschiedliche Prägungen innerhalb der Nord-Süd-orientierten Tallage auf.

Der nördliche Teil wird bestimmt durch das Schloß Hardenberg mit den umstehenden Wehrtürmen und der sogenannten Vorburg. Diese Anlagen erhalten durch die sie umgebenden großflächigen Freiräume in Form von Wasserflächen, Park- und Gartenanlagen eine unverwechselbare, ortstypische Eigenart, die durch Sichtachsen sowie durch offene Freizeit- und Erholungsflächen geprägt sind. Das Ortsbild wird ausschließlich durch diese Anlagen beherrscht, denen sich ebenfalls vorhandene Gebäude in Dimension und Erscheinung deutlich unterordnen.

Der nördliche Teil des Erhaltungsgebiets besitzt nach Süden eine markante Zäsur durch die auf einer Anschüttung das Tal querenden Eisenbahnlinie Essen - Wuppertal. Die Straßenunterführung bildet an dieser Stelle die fußläufige und verkehrliche Verbindung von Schloß und Ortskern.

Der südlich daran anschließende Teilbereich bis zur Tönisheider Straße wird dominant geprägt durch Form, Größe und Gestalt der Wallfahrtskirche einschließlich der in Verlängerung daran angrenzenden Bauten von Pilgerzentrum und platzbegrenzender Mauer. Dieses einmalige Ensemble wird ergänzt um das Franziskanerkloster mit einer kleinteiligen Straßenrandbebauung aus unterschiedlichen Zeiten. Bedeutend für die städtebauliche Ausprägung sind neben den Gebäuden die zugeordneten öffentlichen Plätze. Das Material des Platzes vor der Wallfahrtskirche wird dabei bewusst in das Gebäude verlängert.

Der Teil des Erhaltungsgebiets zwischen Tönisheider Straße und Rommelssiepen besteht aus einer Vielzahl von Baudenkmalern. Charakteristisch für das Ortsbild ist die städtebauliche Anordnung als Rundling um den Kirchplatz in dessen Mitte die evangelisch-reformierte Stadtkirche aufragt. Sowohl die zum Kirchplatz als auch die zu den Straßenseiten orientierten Fassaden ergeben ein typisches städtebauliches Ensemble der Bergische Architektur und Baugestaltung. Darüber hinaus ist die Stadtkirche neben der Wallfahrtskirche ein wichtiges Symbol der religionsgeschichtlichen Entwicklung des Ortes.

Das Gebiet südlich vom Rommelssiepen wird geprägt durch Gebäude der Stadterweiterung von 1890-1914. Charakteristisch hierfür sind rechtwinklige, gradlinige Straßenfluchten mit den für diesen Zeitraum typischen Schmuckfassaden. Dieser Gebietsteil besitzt eine zusätzliche ortsgeschichtliche Bedeutung, weil in ihm die ehe-

mals zentralen öffentlichen Gebäude (Rathaus, Post) der bis 1975 selbständigen Stadt Nevigés angesiedelt sind.

Mit dem Erhalt der städtebaulichen Eigenart dieser unterschiedlich strukturierten und gestalterisch ausgeprägten Gebiete kann die örtliche Stadtentwicklung in unterschiedlichen Phasen dokumentiert und für die Nachwelt nur gesichert werden, wenn der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen zukünftig der Genehmigung bedürfen.

#### 4. Entstehungsgeschichte

Geschichtlicher Ursprung für den Ort Nevigés ist ein dem Geschlecht der Hardenberger gehöriger Hof, der günstig im Tal des Hardenberger Bachs am Zufluss von Quellbächen lag. Die Herren von Hardenberg, die ursprünglich auf einer Höhenburg oberhalb des Ortes residierten, errichteten im 13. Jahrhundert im Tal das Wasserschloß Hardenberg und gründeten in seiner Nähe eine Eigenkirche, die ab 1220 nachweisbar ist. Auf dem nächstgelegenen Plateau der nach Südosten ansteigenden Hangfläche entstand die zugehörige Ansiedlung des Ortes Nevigés. Dessen Gebäude gruppierten sich um die freistehende Kirche in Form eines Rundlings.

Während der Reformation unter Wilhelm II. von Bernsau trat die gesamte Bevölkerung dem kalvinistischen Glauben bei, so dass die Kirche nun als evangelische Pfarrkirche diente. Zur Zeit der Gegenreformation konvertierte das Geschlecht der Hardenberger durch Einheirat der streng katholischen Anna von Asbeck wieder zum katholischen Glauben über. Da die reformierten Untertanen ihren Kirchenbau nicht für Messen zur Verfügung stellten, ließ Anna von Asbeck nördlich des Dorfes eine neue katholische Kirche bauen. Zur Sicherung der Glaubensausübung bat sie 1679 Franziskanerpatres nach Nevigés und schenkte ihnen Grundstücke neben der katholischen Kirche. Hierauf wurde 1680 der Grundstein für einen Klosterneubau gelegt, der 1719 endgültig fertig gestellt wurde.

Die ab 1681 durch die Verehrung des Gnadenbildes der Jungfrau Maria einsetzende Wallfahrt bescherte Nevigés eine zunehmende Pilgerzahl. 1888 wurde der Kreuzweg auf Schlütters Berg nordwestlich der Klosteranlage angelegt. Ab 1912 kam der Marienberg mit seinen Kapellen und Stationen hinzu, um die Pilgerzahl zu bewältigen, die in der Wallfahrtskirche keinen Platz fanden. Die anhaltende Pilgerzahl - auch nach dem Krieg - war Anlass für den Bau einer neuen Wallfahrtskirche, nördlich und leicht erhöht des historischen Ortskernes in Nachbarschaft zum Franziskanerkloster. Die von Gottfried Böhm entworfene Wallfahrtskirche wurde 1968 geweiht. Sie bietet 7.000 Menschen Platz. Dieser symbolträchtige Baukörper aus Sichtbeton gibt dem Ort einen unverwechselbaren, architektonischen Glanzpunkt von überregionaler Bedeutung.

Bis ins 19. Jahrhundert hatte Nevigés nur eine relativ geringe Bevölkerungsanzahl, die keine umfangreiche Bautätigkeit erforderte, da die Bevölkerung im Dorf selbst untergebracht werden konnte. Einkommensgrundlage war eine bescheidene Agrarwirtschaft mit Heimweberei in Lohnarbeit aus den Langenberger Textilbetrieben.

Mit Beginn der Industrialisierung, insbesondere der Mechanisierung der Textilindustrie setzten in Nevigés größere Veränderungen ein, die sich durch Zuwanderung und zunächst bescheidene, dann immer umfangreichere Stadterweiterungen bemerkbar machten. Durch den erhöhten Kohlebedarf der Industrie im Wupperraum musste in großen Mengen Kohle aus dem Ruhrtal beschafft werden. Dies begünstigte den Bau der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von Kupferdreh nach Elberfeld, die 1831 zunächst als

Pferdebahn und dann ab 1847 auch durch Neviges als dampfbetriebene Eisenbahn ausgebaut wurde. Diese Trasse bewirkte eine Trennung des Ortskerns von der Schlossanlage. Der Bahnanschluss förderte auch den Pilgerstrom nach Neviges, so dass im Jahre 1907 ein neues Bahnhofsgebäude errichtet wurde, dem 1937/38 eine offene Pilgerhalle seitlich angefügt wurde. Im Stil des Historismus entstand ein in seiner Größe für Neviges einmaliges Gebäude.

Der Ort entwickelte sich in der Folgezeit hauptsächlich entlang der Elberfelder Straße und der nach Tönisheide führenden Wilhelmstraße. Hier entstanden mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser mit verputzten Fassaden, die sich in der Formsprache der Jahrhundertwende deutlich von der Fachwerkbauweise des alten Ortskerns um die Stadtkirche absetzten. Zusätzlich entwickelte sich an der Wilhelmstraße ein neuer städtebaulicher Schwerpunkt mit Rathaus, Post, Feuerwehr und Schule. In den 1950er Jahren wurde auf der gegenüberliegenden Straßenseite die Stadthalle errichtet.

## **5. Ziel der Erhaltungssatzung**

Ziel der Satzung ist es, die städtebaulichen Eigenarten der Teilgebiete aufgrund ihrer speziellen städtebaulichen Gestalt (gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zu erhalten.

Zu diesem Zweck bedarf der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle in dem Gebiet zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Sie erstreckt sich ebenso auf alle, auch untergeordnete Nebenanlagen sowie Freiflächen und Plätze. Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf Freiflächen und Plätze ist gerechtfertigt, weil sie ein wesentliches städtebauliches Strukturelement mit eigenständigen Erhaltungsanforderungen darstellen. Der Genehmigungsvorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass bei Änderungen keine Beeinträchtigungen von baulichen Anlagen eintreten. Eine Beeinträchtigung ist zu erwarten, wenn der Anblick, die Aussicht oder das Sichtfeld auf zu erhaltende Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen behindert oder nachhaltig beeinflusst wird. Eine Verschlechterung von Sichtbeziehungen auf und zwischen Anlagen ist zu vermeiden.

Mit der Erhaltungssatzung soll der stadtbildprägende Charakter gesichert werden. Sanierung und Erhalt vorhandener Anlagen haben Vorrang vor Abriss oder der Errichtung. Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind mit Rücksicht auf die im jeweiligen Teilbereich vorhandene Höhe, Dichte, Maßstäblichkeit und Nutzungsart einzufügen. Das Einfügen ist durch Bestands- und Entwurfspläne nachzuweisen. Im Einzelfall können zur städtebaulichen Beurteilung von Rückbauten, Änderungen, Erweiterungen oder Errichtungen, Ansichten, Aufsichten und Perspektiven unter Berücksichtigung von Material, Farbe und Gestaltungselementen (Fenster, Türen, Traufe, Dachfläche) als Alternativen verlangt werden. Dies gilt auch für die Umgestaltung von Grün-, Freiflächen und Plätzen sowie von Nebenanlagen, weil einerseits das Verhältnis von baulichen Anlagen zum öffentlichen Raum die Stadtstruktur abbildet und andererseits auch Nebenanlagen den gestalterischen Eindruck im Stadtbild beeinflussen.

## **6. Verhältnis zu anderen Satzungen**

Für den Bereich Schloß Hardenberg und Ortskern Velbert-Neviges existieren unterschiedliche planungsrechtliche Voraussetzungen und Satzungen.

Bei dem nördlichen Teil des Geltungsbereichs handelt es sich um einen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Lediglich bei einzelnen Grundstücken im südlichen

Anschluss wird die Eigenart der näheren Umgebung durch eine vorhandene Bebauung geprägt.

Die modernisierte S-Bahn-Linie 9 fällt in das Gebiet der Erhaltungssatzung. Die im Rahmen der Modernisierung erstellten Anlagen sowie die bahnbetrieblich noch notwendigen Anlagen sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

Südlich der heutigen S-Bahn-Linie 9 bestehen mit Ausnahme einer unbebauten Grünfläche (Parkanlage) westlich des ehemaligen Bahnhofs die Voraussetzungen für ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil (im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB).

Die Beschränkungen der Erhaltungssatzung überlagern wie andere rechtliche Beschränkungen des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts die planungsrechtliche Zulässigkeit. Ein Vorhaben muss somit den städtebaulichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß den §§ 30, 34 oder 35 Baugesetzbuch entsprechen **und** die Anforderungen der Erhaltungssatzung erfüllen.

Für ein größeres Gebiet gilt eine „Satzung für den Denkmalbereich Velbert-Neviges“ (Denkmalbereichssatzung), die die Erlaubnispflicht innerhalb ihres Geltungsbereichs nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchGNW) regelt. Da es sich hier um verschiedene Satzungen handelt, muss bei einem Vorhaben, das z.B. in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung **und** der Gestaltungssatzung fällt, die Zulässigkeit hinsichtlich beider Satzungen getrennt voneinander geprüft werden. Aufgrund der Anforderungen der Gestaltungssatzung und deren Geltungsbereich werden sich für den überwiegenden Teil der zu genehmigenden Vorhaben materiell keine weiterreichenden Anforderungen durch die Erhaltungssatzung ergeben als sie nicht bereits durch die Gestaltungssatzung vorgegeben werden. Außerdem besteht für Teilflächen eine „Satzung über die Bauwiche und Abstandflächen zur Wahrung der Eigenart des Ortskerns“ von 1981. Diese Satzung wird ebenfalls nicht durch die Erhaltungssatzung ersetzt.

## **II. Verfahren**

### **1. Aufstellung der Satzung**

Die Aufstellung der Satzung wurde am 27.04.2010 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 18.06.2010 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

### **2. Beteiligung der Behörden**

#### **2.1 Beteiligung der Behörden**

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 22.07.2010 von der Aufstellung der Satzung unterrichtet und aufgefordert über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 25.08.2010 Stellung zu nehmen.

### **3. Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **3.1 Auslegung des Planentwurfes**

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am ..... über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom .....bis..... informiert. In dieser Zeit gingen ...x...(keine) Stellungnahmen ein.

### **4. Zusammenfassung der Anregungen**

Velbert, 16.07.2010

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

(Wendenburg)  
Beigeordneter/Stadtbaurat